

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

(TierSchGÄndG 6)

A. Problem und Ziel

Für das Jahr 2019 weist das Statistische Bundesamt rund 45 Millionen geschlüpfte sogenannte Gebrauchslegeküken aus. Dabei handelt es sich um weibliche Haushühner, die als Legehennen genutzt werden. Die Küken stammen überwiegend aus Zuchtlinien, die auf eine hohe Legeleistung spezialisiert sind. Beim Ausbrüten von Küken in solchen Zuchtlinien schlüpft neben diesen Gebrauchslegeküken eine nahezu identische Anzahl männlicher Küken. Die männlichen Küken legen keine Eier. Weiterhin wird ihr Fleisch auch nicht als Geflügelfleisch angeboten, dafür ist es im Gegensatz zu dem Fleisch spezialisierter Mastrasen zu mager. In der Folge wird die große Mehrheit der männlichen Küken derzeit kurz nach dem Schlupf in den Brütereien getötet. Die Tötung erfolgt in der Regel durch Exposition gegenüber hohen Kohlenstoffdioxidkonzentrationen, weniger häufig durch Zerkleinerung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 13.06.2019 – BVerwG 3 C 28.16, BVerwG 3 C 29.16 festgestellt, dass im Lichte des in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen keinen vernünftigen Grund im Sinne von § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz für das Töten männlicher Küken aus diesen Zuchtlinien darstellt. Nach dem Bundesverwaltungsgericht besteht jedoch für die Tötung von männlichen Küken noch ein vernünftiger Grund, wenn absehbar ist, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere.

Da Forschungsvorhaben zur Geschlechtsbestimmung im Ei auch mit öffentlichen Fördermitteln unterstützt worden sind, bestimmte Methoden sich als praxistauglich erweisen und die politische Forderung zum Verzicht auf das Töten von Küken seit Jahren an die Geflügelwirtschaft gerichtet wird, haben die Brütereien hinreichend Grund und Zeit gehabt, ihre Betriebsweise umzustellen. Vor diesem Hintergrund, den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts und der Forderung des Koalitionsvertrages, das Kükentöten zu beenden, soll das Töten von Hühnerküken nun verboten werden.

Auch bei Hühnerembryonen entwickelt sich ab dem siebten Bebrütungstag das Schmerzempfinden. Daher sind aus Gründen des Tierschutzes nicht nur das Töten des geschlüpften Kükens, sondern ab dem siebten Bebrütungstag auch Eingriffe an Hühnereiern, die bei oder nach einem Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei vorgenommen werden und den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben, abzulehnen. Die Vornahme solcher Eingriffe soll ebenfalls verboten werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird das Töten von männlichen Hühnerküken verboten. Weiterhin wird ein Verbot von Eingriffen an Hühnereiern ab dem siebten Bebrütungstag geregelt, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben. Für

beide Verbote werden Übergangsvorschriften geregelt, damit sich die Branche an die neue Rechtslage anpassen kann.

C. Alternativen

Durch einen Verzicht auf die vorgeschlagenen Regelungen oder eine bloß feststellende Regelung, dass kein vernünftiger Grund für das Töten von Küken und die Herbeiführung des Todes von Hühnerembryonen gegeben ist, würde das Ziel, das Töten der Küken bzw. die Herbeiführung des Todes von Hühnerembryonen zu unterbinden und wirksam vollziehen zu können, nicht erreicht. Es sind somit keine gleich geeigneten Alternativen erkennbar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[noch zu ermitteln]]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[noch zu ermitteln]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[noch zu ermitteln]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[noch zu ermitteln]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[noch zu ermitteln]

F. Weitere Kosten

[noch zu ermitteln]

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Sechstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

(TierSchGÄndG 6)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

„§ 4c

Es ist verboten,

1. männliche Küken der Gattung Haushuhn, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind, zu töten,
2. ab dem siebten Bebrütungstag Eingriffe an einem Hühnerei vorzunehmen, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn

1. eine Tötung der Küken nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist,
2. nicht schlupffähige Küken getötet werden.“

2. Nach § 18 Absatz 1 Nummer 6 werden folgende Nummern 6a und 6b eingefügt:

„6a. entgegen § 4c Satz 1 Nummer 1 ein Küken tötet,

6b. entgegen § 4c Satz 1 Nummer 2 einen Eingriff vornimmt.“

3. § 21 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 4c Satz 1 Nummer 1 ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. § 4c Satz 1 Nummer 2 ist ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für das Jahr 2019 weist das Statistische Bundesamt rund 45 Millionen geschlüpfte sogenannte Gebrauchslegeküken aus. Dabei handelt es sich um weibliche Haushühner, die als Legehennen genutzt werden. Die Küken stammen überwiegend aus Zuchtlinien, die auf eine hohe Legeleistung spezialisiert sind. Beim Ausbrüten von Küken in solchen Zuchtlinien schlüpft neben diesen Gebrauchslegeküken eine nahezu identische Anzahl männlicher Küken. Die männlichen Küken legen keine Eier. Weiterhin wird ihr Fleisch auch nicht als Geflügelfleisch angeboten, dafür ist es im Gegensatz zu dem Fleisch spezialisierter Mastrassen zu mager. In der Folge wird die große Mehrheit der männlichen Küken derzeit kurz nach dem Schlupf in den Brütereien getötet. Die Tötung erfolgt in der Regel durch Exposition gegenüber hohen Kohlenstoffdioxidkonzentrationen, weniger häufig durch Zerkleinerung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 13.06.2019 – BVerwG 3 C 29.16, BVerwG 3 C 28.16 festgestellt, dass im Lichte des in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz das Töten der männlichen Küken nach heutigen Wertvorstellungen für sich genommen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund im Sinne § 1 Satz 2 TierSchG beruht. Der Begriff des vernünftigen Grundes ist auf einen Ausgleich der rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter und der Belange des Tierschutzes gerichtet. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass bei einer Abwägung der gegenläufigen Belange die Belange des Tierschutzes schwerer wägen als das wirtschaftliche Interesse der Brutbetriebe, Folgekosten für die männlichen Küken aus Legelinien zu vermeiden. Dass Küken aus Lege- und aus Zweinutzungslinien für die Mast erheblich schlechter geeignet seien als Küken aus Mastlinien, sei Folge einer vorwiegend am Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Zucht und einer hierauf aufbauenden Produktionsweise. Das systematische Töten der männlichen Küken aus Legelinien sei nicht mit dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes vereinbar, für einen Ausgleich zwischen Tierschutz und menschlichen Nutzungsinteressen zu sorgen. Der nach der Konzeption des Tierschutzgesetzes ethisch fundierte Lebensschutz werde für diese Tiere nicht nur zurückgestellt, sondern gänzlich aufgegeben. Sie würden in dem sicheren Wissen erzeugt, dass sie umgehend wieder getötet werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. Juni 2019 – 3 C 28/16, 3 C 29/16 –, juris, Randnummer 26).

Da der Begriff des vernünftigen Grundes in § 1 Satz 2 TierSchG auf einen Ausgleich zwischen den rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter und den Belangen des Tierschutzes ausgerichtet sei, dürften jedoch auch die bisherige Praxis und die spezifischen Belange der Tierhalter bei einer Umstellung der Betriebsweise nicht außer Betracht bleiben. Zudem sei absehbar, dass in näherer Zukunft eine Geschlechtsbestimmung im Ei möglich sei bzw. auch eine Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten von Hühnern aus Zweinutzungslinien möglich erscheine. In einer solchen Situation stelle es keinen angemessenen Interessenausgleich im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG dar, den Brutbetrieben das weitere Töten der männlichen Küken ohne eine Übergangsfrist zu untersagen, die es ihnen ermöglicht, die konkret absehbare Einsatzmöglichkeit von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei und unterdessen auch eine etwaige weitere Entwicklung der Zweinutzungslinien abzuwarten. Ohne eine solche Übergangsfrist wären die Brutbetriebe gezwungen, zunächst mit hohem Aufwand eine Aufzucht der männlichen Küken zu ermöglichen, um dann voraussichtlich wenig später ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einzurichten oder ihren Betrieb auf das Ausbrüten von Eiern aus verbesserten Zweinutzungslinien umzustellen. Die

Vermeidung einer solchen doppelten Umstellung sei in Anbetracht der besonderen Umstände ein vernünftiger Grund für die vorübergehende Fortsetzung der bisherigen Praxis. Würde ein vernünftiger Grund für das Töten der männlichen Küken ungeachtet des Zeitbedarfs für eine Umstellung der Betriebe verneint, könnte den schutzwürdigen Belangen der Tierhalter nicht angemessen Rechnung getragen werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. Juni 2019 – 3 C 28/16, 3 C 29/16 –, juris, Randnummern 28-31).

Da Forschungsvorhaben zur Geschlechtsbestimmung im Ei auch mit öffentlichen Fördermitteln unterstützt worden sind, bestimmte Methoden sich als praxistauglich erweisen und die politische Forderung zum Verzicht auf das Töten von Küken seit Jahren an die Geflügelwirtschaft gerichtet wird, haben die Brütereien hinreichend Grund und Zeit gehabt, ihre Betriebsweise umzustellen. Vor diesem Hintergrund, den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts und der Forderung des Koalitionsvertrages, das Kükentöten zu beenden, soll das Töten von Hühnerküken nun verboten werden. Die in der Geflügelhaltung gegebene Praxis, dass Hühnerküken kurz nach dem Schlüpfen getötet werden, weil die Aufzucht wirtschaftlich unrentabel ist, soll beendet werden.

Da auch bereits Hühnerembryonen ab dem siebten Bebrütungstag Schmerz empfinden, wird zudem ein Verbot der Vornahme von Eingriffen an Hühnereiern ab dem siebten Bebrütungstag, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben, für erforderlich gehalten. Ein Hühnerembryo entwickelt sich während des Brutvorgangs im Ei und schlüpft in 20 bis 21 Tagen. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen wird davon ausgegangen, dass in frühen Bebrütungsstadien bis zum sechsten Entwicklungstag keine Sensitivität des Embryos vorhanden ist. Ab dem siebten Bebrütungstag entwickelt sich das Schmerzempfinden des Embryos und ist ab dem 15. Bebrütungstag voll ausgebildet. Daher sind aus Gründen des Tierschutzes nicht nur das Töten des geschlüpften Kükens, sondern auch Eingriffe an Hühnereiern, die zum Tod des schmerzempfindlichen Hühnerembryos führen, abzulehnen. Je weiter der Brutvorgang ab dem siebten Bebrütungstag vorangeschritten ist, desto mehr ist davon auszugehen, dass aus tierschutzfachlicher Sicht zwischen der Herbeiführung des Todes des Hühnerembryos und dem Töten des geschlüpften Kükens kein bzw. kein wesentlicher Unterschied gemacht werden kann. Die vorgeburtliche Phase des Hühnerkükens wird deshalb in den Regelungsbereich der Gesetzesänderung einbezogen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Wahrung der Belange des Tierschutzes wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein gesetzliches Verbot der Tötung von Hühnerküken in das Tierschutzgesetz aufgenommen.

Weiterhin wird ein Verbot der Vornahme von Eingriffen an Hühnereiern ab dem siebten Bebrütungstag, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben, geregelt.

Für beide Regelungen wird eine Übergangsfrist vorgesehen, so dass die Regelungen erst nach einem in diesem Gesetzentwurf bestimmten Zeitraum Anwendung finden.

III. Alternativen

Durch einen Verzicht auf die vorgeschlagenen Regelungen oder eine bloß feststellende Regelung, dass kein vernünftiger Grund für das Töten von Küken und die Herbeiführung des Todes von Hühnerembryonen gegeben ist, würde das Ziel, das Töten der Küken bzw. die Herbeiführung des Todes von Hühnerembryonen zu unterbinden und wirksam vollziehen zu können, nicht erreicht. Es sind somit keine gleich geeigneten Alternativen erkennbar.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die im Gesetz enthaltenen Änderungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 20 (Tierschutz) Grundgesetz. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die erforderlichen Bußgeldvorschriften hat ihre Grundlage in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz.

Nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, da die hier zu treffende Regelung für alle Wirtschaftsbeteiligten im Bundesgebiet gleichermaßen gelten muss. Alle Wirtschaftsbeteiligten sollen im Bundesgebiet gleiche Voraussetzungen und Bedingungen für ihre Betätigung vorfinden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Insbesondere steht der Gesetzentwurf mit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung im Einklang, da diese Verordnung regelt, wie Tiere getötet werden dürfen und nicht, ob sie getötet werden dürfen. Damit fällt die hier vorgeschlagene Regelung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[noch zu ermitteln]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

[noch zu ermitteln]

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[noch zu ermitteln]

4. Erfüllungsaufwand

[noch zu ermitteln]

5. Weitere Kosten

[noch zu ermitteln]

6. Weitere Gesetzesfolgen

[noch zu ermitteln]

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4c)

§ 4c Satz 1 Nummer 1 sieht ein Verbot des Tötens von Hühnerküken vor. Dieses Verbot wird vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts, Az. 3 C 28.16 und Az. 3 C 29.16 und der Forderung des Koalitionsvertrages, das Töten von Eintagsküken zu beenden, in das Gesetz aufgenommen. Ein Verbot ist erforderlich, um das Töten von Hühnerküken wirksam zu unterbinden und Verstöße wirksam vollziehen zu können. Nach Ablauf des für diese Regelung vorgesehenen Übergangszeitraums nach § 21 Absatz 7 Satz 1 dürfen Hühnerküken nicht mehr getötet werden.

Das Verbot des Kükentötens verstößt nicht gegen die Grundrechte, insbesondere das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 des Grundgesetzes, der Betreiber der Brütereien. Das Betreiben einer Brüterei ist eine durch die Berufsfreiheit geschützte Tätigkeit; die Berufsausübung kann allerdings durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden (Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG). Durch das Verbot des Tötens von Küken in diesem Gesetzentwurf liegt kein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Betreiber der Brütereien vor, da das Ausbrüten von Eiern weiter erlaubt bleibt. Auch die Entscheidung des Brüters, ob in seinem Betrieb Eier aus Lege-, Mast- oder Zweinutzungslinien ausgebrütet werden, bleibt frei. Weiterhin ist davon auszugehen, dass als Alternativen zur Tötung der Küken, neben dem Einsatz von Zweinutzungshühnern und der Aufzucht und Mast von männlichen Küken, bis zum Ende des in § 21 Absatz 7 Satz 1 vorgesehenen Übergangszeitraums Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei praxisreif sind und im Markt zur Verfügung stehen.

Für den Zeitraum der Jahre 2008 bis 2020 hat der Bund rund acht Millionen Euro zur Förderung aller Alternativen bereitgestellt, davon rund sechseinhalb Millionen Euro zur Entwicklung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei.

Indem das Geschlecht der sich entwickelnden Küken noch im Ei bestimmt wird, ist es möglich, das Schlüpfen eines männlichen Kükens zu verhindern. Dafür sind Umstellungen in den Abläufen der Bebrütung beziehungsweise Investitionen der Brütereien nötig. Im Gegensatz zu den anderen Alternativen erfordert die Geschlechtsbestimmung aber kaum Anpassungen der vor- und nachgelagerten Erzeugungsstufen. Den mit der Geschlechtsbestimmung verbundenen Kosten stehen auch Einsparungen gegenüber. Je früher die Geschlechtsbestimmung im Ei erfolgt, desto größer ist die Kosteneinsparung der Brütereien. Durch das Aussortieren der Eier, aus denen männliche Küken schlüpfen würden, werden folglich Brutkapazitäten frei. Durch die Geschlechtsbestimmung kann eine Brüterei daher den Energieaufwand je erzeugtem Küken verringern und die Anzahl der jährlich erzeugten Gebrauchslegeküken steigern. Des Weiteren entfallen Kosten für die Bestimmung des Geschlechts der lebenden Küken und deren Tötung.

Aus der Förderung des Bundes sind Verfahren hervorgegangen, mit denen das Geschlecht der sich im Ei entwickelnden Küken mit sehr hoher Genauigkeit bestimmt werden kann. Unterschiedliche Bestimmungsverfahren, basierend auf verschiedenen technologischen Grundlagen, ermöglichen, dass das Geschlecht des Kükens sicher festgestellt werden kann. Neben den endokrinologischen und spektroskopischen Ansätzen sind auch genanalytische Verfahren und das embryonale Farbsexing als Methoden etabliert worden.

Alle diese Verfahren sind grundsätzlich für einen flächendeckenden Einsatz in Brütereien in Deutschland geeignet und einige finden bereits Anwendung in der Praxis. Weitere Prozessoptimierungen der entsprechenden Technologien werden derzeit von den Unternehmen im eigenen Interesse vorgenommen. Eine Vorverlegung des Bestimmungszeitpunktes erscheint vor diesem Hintergrund als umsetzbar.

Die in die vom Bund geförderten Projekte involvierten Unternehmen haben im Hinblick auf diese Verfahren Schutzansprüche angemeldet bzw. erworben. Seit den oben genannten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom Juni 2019 sind die Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei ab dem 9. Bebrütungstag zur Praxisreife weiterentwickelt worden. Bis Ende 2021 soll die Kapazitätsausweitung und Umsetzung von Konzepten, mit denen den Brütereien die Geschlechtsbestimmung zur Verfügung gestellt werden können, erfolgt sein.

Für Brütereien, die eine Zahl an Bruteiern einlegen, für die eine Installation der Technik der Geschlechtsbestimmung wirtschaftlich unrentabel ist, sind seitens der Wirtschaft Geschäftsmodelle entwickelt worden, bei denen die Geschlechtsbestimmung im Ei als Dienstleistung angeboten wird. Somit ist gewährleistet, dass unabhängig von der Produktionsmenge und Genetik gleichzeitig und unter identischen Bedingungen ein Geschlechtsbestimmungsverfahren im Brutei durchgeführt werden kann.

Das Verbot des Kükentötens lässt die Tierseuchenbekämpfung sowie tierschutzkonforme Nottötungen kranker oder verletzter geschlüpfter Tiere unberührt. Ebenso soll das Verbot nicht für nicht schlupffähige Küken gelten.

Durch § 4c Satz 1 Nummer 2 werden Eingriffe an Hühnereiern ab dem siebten Bebrütungstag, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben, verboten. Mit der Regelung soll die Durchführung aller Methoden ab dem siebten Bebrütungstag, dem Tag, ab dem das Schmerzempfinden des Hühnerembryos einsetzt, die zum Abbruch des Brutvorganges führen, verboten werden.

Dieses Verbot stellt ebenfalls keinen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Berufsfreiheit der Unternehmen, die Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei entwickeln, dar. Für Tierembryonen, die Schmerzen empfinden können, das heißt bei Hühnerembryonen ab dem siebten Bebrütungstag, gilt auch bereits vor dem Schlupf oder der Geburt der Schutz des Staatsziels Tierschutz nach Artikel 20a Grundgesetz. Bis Ende 2023 sollen Verfahren praxisreif und einsetzbar sein, mit denen das Geschlecht eines Hühnerembryos bereits vor dem siebten Bebrütungstag bestimmt werden kann. Da die Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei ab dem neunten Bebrütungstag wie oben beschrieben noch nicht gänzlich für die Anforderungen der Brütereien hinsichtlich der erforderlichen Kapazitäten adaptiert sind und der Umstand, dass durch die Regelung in § 4c Satz 1 Nummer 2 nach solchen Verfahren ein Eingriff, der den Tod eines Hühnerembryos herbeiführt oder zur Folge hat, nur bis Ende 2021 erlaubt sein wird, können sich die Unternehmen, die Verfahren zur Geschlechtsbestimmung entwickeln, darauf einstellen, dass solche Verfahren, die nach dem neunten Bebrütungstag ansetzen, nur als Brückentechnologien angewendet werden können.

Neben den Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Ei stehen als Alternativen zur Tötung auch die Bruderhahnaufzucht oder Verwendung von Zweinutzungshühnern zur Verfügung.

Zu Nummer 2

In § 18 Absatz 1 Nummern 6a und 6b (jeweils neu) werden Ordnungswidrigkeitentatbestände für Verstöße gegen die vorgenannten Vorschriften geregelt.

Zu Nummer 3

Zur schnellen Reduzierung der Anzahl getöteter Küken und mit Blick auf den bereits erfolgten technischen Fortschritt wird eine kurze Übergangsfrist bis zur Anwendung des Verbotes des Kükentötens als angemessen angesehen. Der Stand der Technik lässt darauf schließen, dass sich die Verfahren bis Ende 2021 etablieren lassen.

Die erforderliche Umstellung der Betriebsweise ist den betroffenen Wirtschaftsunternehmen innerhalb der Übergangsfristen zumutbar, da nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts und der Entwicklung von Alternativverfahren die bisherige Praxis des Kükentötens aus Gründen des Tierschutzes nicht mehr fortgeführt werden kann.

Da die Geschlechtsbestimmung im Ei mit dem Töten der als männlich erkannten Hühnerembryonen einhergeht, führt die vorgesehene Regelung in § 4c Satz 1 Nummer 2 dazu, dass künftig nur noch solche Verfahren angewendet werden können, die das Geschlecht des Hühnerembryos vor dem siebten Bebrütungstag bestimmen. Diese Anforderung wird von den Verfahren zur Geschlechtsbestimmung zurzeit noch nicht erfüllt, soll aber bis Ende des Jahres 2023 möglich sein. Daher wird eine Übergangsfrist bis Ende 2023 festgelegt. Verfahren, die das Geschlecht nach dem sechsten Bebrütungstag bestimmen, sind somit nur noch als Brückentechnologien bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.